

VSG 02 U1 18

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle Männer, Vorfälle während des Männerspiels am 28.01.2018 zwischen Verein 1 und Verein 2 zu klären und zu bestrafen.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Günter Braun (VfL Humboldt)	Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 13. Februar 2018 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle Männer, Vorfälle während und nach dem Männerspiel am 28.01.2018 zwischen Verein 1 und Verein 2 zu klären und zu bestrafen, wird stattgegeben.
2. Der Spieler 1 (Verein 2) wird wegen einer besonders rücksichtslosen Aktion gegen den Spieler 2 (Verein 1), in diesem Fall einer bewussten Tätlichkeit nach Spielende, mit einer Sperre von 10 Meisterschafts- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen bestraft.
3. Der Spieler 1 (Verein 2) wird zusätzlich wegen rechtsextremer bzw. rassistischer Beleidigung mit einer Geldstrafe von 500,00 € belegt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler 1, ersatzweise der Verein 2.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 28.01.2018 fand das Männerspiel Verein 1 gegen Verein 2 statt. Angesetzt waren keine Schiedsrichter, sodass der Kamerad 1 von Verein 1 im Einvernehmen beider Mannschaftsführer die Spielleitung übernahm. Das Spiel endete mit 22:21 für Verein 1.

Nach dem Spiel wurde auf dem Spielbericht vermerkt: Spieler 1 hat den Sekretär als Nazi bezeichnet. Spieler 3 im Gesicht verletzt. Bericht vom Schiedsrichter folgt.

In seinem Bericht schilderte der Schiedsrichter, dass der Spieler 1 nach Spielende den Spieler 3 tätlich angegriffen, und der Spieler 4 (Verein 2) den Spieler 5 (Verein 1) hinterrücks mit mehreren Faustschlägen unvermittelt angegangen sei. Dabei seien beide Spieler des Verein 1 zu Boden geschlagen worden.

Nach dem Geschehen teilte ihm der Zeitnehmer mit, dass ihn der Spieler 1 Sekunden vor Spielende als Nazi bezeichnet habe.

Aufgrund dieses Berichtes des Schiedsrichters, stellte die Spielleitende Stelle am 31.01.2018 beim VSG den Antrag, die Vorfälle während und nach dem Spiel zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen.

Da der Schiedsrichter, und der Spieler 4 unentschuldigt, sowie der Spieler 5 entschuldigt zur Verhandlung fehlten, wurde das Verfahren abgetrennt und wird später verhandelt.

Entscheidungsgründe:

Während der Verhandlung beschuldigten sich die Spieler 1 und 3 gegenseitig, mit den Tötlichkeiten begonnen zu haben. Der Spieler 1 sagte aus, dass der Spieler 3 ihn zuerst geschlagen habe. Danach erst habe er zurückgeschlagen. Dem widersprach der Spieler 3 und behauptete, dass er den Spieler 1 nur zurückgestoßen habe, weil dieser zu dicht vor seinem Gesicht stand. Dann sei er angespuckt und geschlagen worden, sodass er zu Boden ging.

Aus den gegenseitigen sich deutliche widersprechenden Beschuldigungen der beiden Spieler 1 und 3 konnte das VSG nicht zweifelsfrei feststellen, wer von den beiden die Tötlichkeiten begonnen hatte.

Somit konnte keiner der Beiden für diese Vergehen bestraft werden.

Der Spieler 2 (Verein 1) sagte aus, dass ihn der Spieler 1 bei dem Versuch sich zwischen ihm und dem Spieler 3 schlichtend zu stellen, von diesem bewusst geschlagen wurde. Diese Tötlichkeit gegenüber dem Spieler 2 räumte der Spieler 1 ein. Er sei provoziert worden und habe deshalb bewusst auf den Spieler 2 eingeschlagen. In welcher Form er provoziert worden sei konnte er nicht näher erklären.

Hierin sieht das VSG eine besonders rücksichtslose und vorsätzliche Tötlichkeit im Sinne des §17 Ziff. 5b RO/DHB.

Das VSG hält hier die ausgesprochene Sperre von 10 Meisterschafts- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen für dieses Vergehen als angemessen.

Der Sekretär berichtete von einem Vorfall unmittelbar vor Spielende:

Nach 59:38 gespielter Zeit wurde der Spieler 1 wegen heftigen Reklamierens vom Schiedsrichter Bernutz für 2 Minuten des Feldes verwiesen. Er hatte sich über ein für seine Mannschaft kurz vor Spielende nicht anerkanntes Tor heftig beim Schiedsrichter darüber beschwert. Auch nach Verlassen der Spielfläche beschwerte er sich beim Sekretär weiterhin über diese Entscheidung des Schiedsrichters. Als der Sekretär ihm antwortete: Du kannst ja beim HVB Bescheid geben, betitelte der Spieler 1 ihn als Nazi. Auf Nachfrage gab der Spieler 1 zu, dieses Wort gesagt zu haben.

In dieser rechtsextremen bzw. rassistischen Beleidigung sieht das VSG gemäß §1 Ziff. 2 RO/DHB einen krassen Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens und belegt den Spieler 1 mit einer Geldbuße von 500,00 €.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
49,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Lutz Führer
Beisitzer

gez. Günter Braun
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden des Verbandssgerichtes **Herrn Harald Nieber**, Kleiststr. 23-26, 10787 Berlin oder an die Geschäftsstelle des **Handball-Verbandes Berlin e. V.**, Glockenturmstrasse 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.